

# An

Die Röm. Kayserl. auch in Germanien / zu Hispanien / Hungarn und Böhemb Königl. Majest.

Allerunterthänigste Remonstration, Warumb die Unterthanen beider Herzogthumber Göllich und Berg denen von Ihro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz Johann Wilhelm Höchstseeligster Gedächtnus zu Dero in der Statt Cöllen auffgerichteter Banco di Affrancatione verwiesenen Creditoren ihre Banco-Zettulen abzuführen nicht gehalten seyen/ sambt Bitt.

Ad Causam

Göllich- und Bergischer Land-Ständen

Contra

Ihro Chur-Fürstl. Durchl. zu Pfalz/als Hertzogen zu Göllich und Berg ic.

Cum Adjunctis  
à Litt. A. usque R. inclusivè,

Rescripti  
in puncto Appellationis.

Ddd †

Mets

(L.S.)  
Pro Copia  
Joan. Georg. Hantmann  
Cancr. Imp.



# Allerdurchleuchtigster zc.

Allergnädigster Kayser / König und Herz Herz zc. zc.



Es Ew. Kayserl. und Königl. Majest. haben zwarh Jhro Churfürstl. Durchleucht zu Pfalz in Dero auß Schweyngen unterm 8 ten Augusti nächst hingeliegten 1720. ten Jahrs erstattetem allergehorsambstem Bericht zu einig intencirender Beschönung Dero Einseitigen Aufschreibens / und vermeintlicher Behauptung der über der Unterhanen Kräfte so gar ergrößerender Jählicher Landts-Exigenz unter anderen die unterhänigste Vorstellung gethan / ob wären

Dero Gülich- und Bergische Unterhanen zu denen binnen der Statt Eöllen zu zahlen- aufstehenden Banco-Schulden hauptsächlich der Ursachen verhasstet ;

Weilen Erstlich Gülich- und Bergische Landtstände zu Auffrichtung erwehnter Banco verwilliget.

Zweytens deren Deputirte sothane Banco-Zettulen unterschrieben/und respectivè rescribiret.

Drittens zu Auffnahm vier Millionen Holländischer Gülden verwilliget hätten / und

Viertens von Ihnen zu Abführung so gemeiner / als Ihrer der Ständen eigener Schuldigkeit etliche hundert tausend Reichsthaler auß erwehnter Banco gezogen worden.

Daher aber Landstände vor Gott und aller ehrbahrer Welt contestiren können / daran zumahlen unschuldig zu seyn / daß durch ungleiche Eintahtungen denen höchst-erschöpfften Gülich- und Bergischen Unterhanen unter vorbesagtem Vorwandt nebens vorherigen von Jahr zu Jahr denenselben aufgebürdeten deren Schuldigkeit und Kräfte weit übersteigenden Lasten sothane Banco-Schulden angedrungen werden wollen ; allermaken lezt verstorbenen Jhro Churfürstl. Durchleucht Höchstseligsten Andenckens selbst eigene gnädigste Intention nimmer gewesen / vielweniger Ihnen Landt- Ständen so wohl im Jahr 1705. anderster nicht dan per majora eingeführt- als auch Anno 1708. unerachtet aller dargegen beschehener bündigster Protestationen / vermittelst fundbahren Zwangs auff eine Million Reichsthaler extendirt- mithin nachgehendis durch dergleichen Majora wider allinge dabey widerholte Protestationes aufgewirkte Umschreibung so häufiger General Kriegs-Commisariats-Banco-Zettulen in Sinn gekommen : weder mit Zug und Gewissen in Sinn kommen können- oder mögen/dadurch denen zumahlen ruinirten Landts- eingeseßenen Unterhanen den allergeringsten Last über den Hals zu ziehen ; sondern als bey voriger Regierung die widrige Landt-verderbliche Rath-Geberen die beyde Herzogthumber Gülich- und Berg- durch die über Derselben Kräfte heraufgelauffene und wider der Ständen jedesmahlige Deprecirung mittels allerhandt aufgesponnen- und via facti eingeführter modorum extraordinariorum, als etwa Licentien/Consumptions-Auflagen. Familien-Taxes/gestempelten Papiers/Geist-Adelicher Steworen/Ritter-Diensten/Fourage-Lieferungen / Tax-Be-dienten Vorschuß-Gelder erzwingene fast unzählbare Gelt-Summen in so elenden und äufferst verarmbten Zustandt gebracht zu seyn verpührt/daß das Werck in die Harre zusammen zu halten und ferneren Glauben zu werben nicht mehr gewußt : dahero in die Forcht gerathen/die Landtsfürstl. Gnade / welche Sie durch an Handt gegeben- und genohmene vorhin erzehlte extraordinaire Gelt-Mittelen gewonnen / auff einmahl zu verlihren haben / dieselbe Seiner Churfürstl. Durchleucht ingerathen / gestalten mit denen Gülich- und Bergischen Ständen eine Banco, als die zu Herstellung der verfallenen Credits noch etnigige übrige Stechscheibe auffzurichten/und dardurch allen Dero erschöpfften Churfürstenthumben und Landt zu Hülf zu kommen : so es dan auch bald dahin befördert / daß Jhro Churfürstl. Durchleucht Christmiltesten Andenckens sothanen Anschlag Statibus Juliae & Montium nach Anlaß sub Lit. A. in Clausula concernente anligender gnädigster Landtags-Proposition de Anno 1705. speciosè haben vorstellen lassen : ohne jedoch/daß Stände in dieses dunckeles und Ihnen unbekantes Werck mit eingehen wollen / sonderen sich davon entschuldigen müssen : weilen aber solches keinen Eingang gefunden / sonderen vorhöchstbesagte Jhro Churfürstl. Durchleucht in der Deroselben beygebracht Meinung / als ob die vorhandene Banco das einzig Heil- und Rett-Mittel den verschwundenen Glauben wider zu erlangen wäre/gestärcket / durch derselben Inventores mit großem Eyffer und ernst- haffter Warnung Dero empfindliche Ungnade in Stände unablässig dringen lassen / ist es erfolgt ( jedoch anderster nicht dan mit denen auß-trücklichen Bedingnüßen / daß einig und allein die Summa von einmahl hundert und sechs

Lit. A.

Marginal notes on the right side of the page, including the number '17' and various handwritten text.



sechstausent Reichsthaler an Banco-Zettulen aufzufertigen / auß solchen Jahrs eingelehrenden Geldern hinwiederumb abzuführen / und darab bey folgendem Landtag denen Ständen die eingelöste Banco-Zettulen hinwiederumb einzulieffern / davor aber weder Landstände / noch das Land *neque directè, neque indirectè* anzusehen / oder zu respondiren gehalten / vielweniger besprochen werden solten : gleich solches alles auß der in Clausula concernente sub Litt. B. Distals von Gülich- und Bergischen Landständen unterm 27. ten Martii 1705. ten Jahrs erstatteter untermännigster Relation unhintertreiblich bewehret wird. Es seynd aber gegen deutlichen Inhalt sothanan außbedingener gang verbindlicher Vorwarden die zur Unterschreibung vorgemelter einmahl hundert und sechs tausent Reichsthaler Banco-Zettulen nur einzig und allein per Majora geschene / und lauth Anlag sub Litt. C. instruirte Deputati unter allerhandt schwären Bedrohungen NB. Laut der Anlag sub Litt. D. deren häufigen Einwendens und Protestirens ungehindert / zu Unterschreibung einer Million Banco-Zettulen in folgendem Jahr angestrenget worden ; und obwohl bey dem im Jahr 1708. erfolgten Landtag von Ständen einhelliglich gegen sothanan Zwang protestiret / von verschiedenen auch dabey anhaltende und unabwendig bestanden worden : so haben dennoch die Majora darunter prevaliret / jedannoch wie vorhin dabey Zufolg in Clausula concernente sub Litt. E. anligendt unterm 15. ten Martii selbigen Jahrs erstatteter untermännigster Relation außs new außtrücklich außbedungen und erhöhtet worden / daß weder das Land / weder auch Landstände für ihre Person / noch Güther *neque directè, neque indirectè* alsoldt unterschriebener Banco-Zettulen und Schulden halber angesehen / oder zu deren Erstattung gehalten werden solten.

Litt. B.  
Litt. C.  
Litt. D.  
Litt. E.

Daher nun aber denen von Landständen / als Sie die Banco nicht depreciren / sich aber auch nicht anders darin einlassen können / deßfalls außtrücklich außbedungenen Vorwarden geradt zuwider / gleich darnach von Ihrer Churfürstl. Durchleucht damahligen General Kriegs-Commissariat ( wie dasselb gemerckt / daß dero Commissariats-Brieff mit denen von Landständen Deputatis unterschriebenen Banco-Zettulen gleichen Lauff und Credit bekommen ) deren selbst so große Menge ohne Haltung gewöhnlichen Landtags in einigen Jahren / damit Landstände dero Vorstellungen dagegen nicht machen könnten / herauß gegeben worden / daß / wan durch Schickung des Allerhöchsten im Jahr 1713. die Banco nit zerfallen / Ihre Churfürstl. allinger Churfürstenthumben und Landen Einkombsten durch Banco-Zettulen versehen worden wären ; was in besagtem 1713. ten Jahr sich leyder ! geußert / daß ( wohe Landstände vermeint gehabt / es würden denen außbedungenen Conditionibus gemäß die von dero Deputatis vermittelts vorangezogenen Zwangs unterschriebene Banco-Zettulen bereits fast alle eingelöset worden seyn ) ein Status von fünff Millionen Reichsthaler ( welche das Kriegs-Commissariat ohne Vorwissen der Landständen in Banco-Zettulen außgegeben ) heraußgekommen / und zu Erhaltung des durch Verfall der Banco zu Bodem ligenden Credits / als wohl auch Ihre Churfürstl. Durchleucht dabey impegnirter hoher Reputation die Rescribierung der bereits verfallener / oder aber zu deren Abführung denen Landständen eine Auffnahmabanges muhet worden. Hierauß haben zwar Landstände anfangs durch einhelligen Schluß sich untermännigst geweigert / einige Banco-Zettulen reicribiren / vielweniger zu solchem Behuff einige Gelder aufnehmen zu lassen : in Erwegung Dieselbe zu Creirung so häufiger Schulden nicht concurrirer hätten / söglischen auch zu deren Erstattung nicht gehalten wären / umb so weniger auch die Gülich- und Bergische Landen davor verbindlich machen könnten / als leyder ! dieselbe Jahr / lichts ein weit mehreres ( als deren Schuldigkeit und Kräfften so gar sich ertragen ) hergegeben hätten. Nachdemahlen aber Ihre Churfürstl. Durchleucht Höchstseeligstens Andenkens diese hier obige wohlgegründete und warhaffte Aufsagungs-Ursachen nicht annahmen / sondern die damahlige Ministri Dero höchste Reputation und Glorie / als dabey allzusehr exponirt / vor die Brust spannende und zugleich / daß die anverlangte Umschreibung deren Banco-Zettulen die geringste Gefahr nicht nach sich führe / sondern nur eine unverbindliche zur etwahiger Bewinnung einigen Credits abziehende Formalität seye / gestalten Ihre Churfürstl. Durchleucht auß ihren Cammer- oder Domainen Gefällen allinger Ihrer Churfürstenthumben und Landen die unterschreibende Banco-Zettulen einlösen lassen / und zu dem End alle Jahr eine halbe Million Reichsthaler verwenden lassen wolten : versicherende / ihr augenmerk / umb Ständen an einer Seiten / wohe die Churfürstl. höchste Reputation gesehet wird / den in ferneren Berweiterungs-Fall zu befahren habenden Zwang : an der anderer dessen desto leichter Entgehung / weilten keine Gefahr einiger Verbindlichkeit dabey seye / vorzuzeigen / und dadurch bey Ständen die Majora aufzuwürcken und zur Umschreibung zu vermögen unabläßig afterfolgen wollen.

Als haben Stände einhelliglich gar nicht / sondern gleich bey vorherigen Banco-Berriehlungen beschehen / alleinig per Majora, allen dagegen von verschiedenen Landständischen







gener Banco bis hiehin von einigen dawider gethanen Aufsagen / und außrücklichen Pro-  
testationen / auß wohl gegründet / und darin enthaltenen triffigen Ursachen / worauff die  
Vziehung annoch alhier geschehet / als wohl auch deutlichen Inhalt obangezogener ver-  
bindlicher Conditionen / und also umb dieweniger *citra Statuum Consensum, Finem & Inten-*  
*tionem specialiter expressam angezogen werden könne / Actus liquidem Agentium ultra eorum*  
*Finem & Intentionem operari non debent.*

*Leg. 19 ff. de Reb. cred. ibique Brunneman n. 2.*

& Reservationis Indoles est, Jus factum rectumque sibi conservare.

*Leg. si quis legaverit 72. ff. de Legat. 1.*

& quod sub Conditione vel certo Respectu fit, qui istius vicem habet, eo ces-  
sante, non consistit.

*Max. part. 1. decis. 98. n. 7.*

Deme hinzu kommet / daß es eine ungezweiffelte / so wohl in denen natürlichen Rech-  
ten / als dero Gütlich / und Bergischer Landen besonderen gerechtsamen / und in Specie in de-  
nen mit Ihro Churfürstl. Durchl. hoher Herren Vorfahren successivè abgehaltenen Ver-  
gleichenen gegründete Sach ist / daß erwehnte Gütlich / und Bergische Landen für diejenige  
Schulden / so von ihren Lands / Herren ohne Zuthuen der Ständen creiret / nicht verhasstet  
seyen ; sonderbahr aber in gegenwärtigem Fall / dahe selbige so wohl vor Aufrichtung der  
Banco, als nachgehends zu denen bey damahligen schwären Kriegs / Zeiten anerforderlichen  
Lands / Nothwendigkeiten *citra Obligationem* auß eussersten Kräfften und fast darüber alles  
immer mögliches ( in unterthänigst tröstlicher Hoffnung / daß Ihnen ein solches öfters gnä-  
digst sincerirter maßen bey diesmahligen Friedens / Zeiten angedeyhen / mithin ad Usus de-  
stinatos verwendet zu seyn berechnet und angewiesen werden soll ) beygetragen haben : erfolg-  
lichen der geringster *Prætextus Necessitatis publicæ pro Subditis Juliae & Montium creandi debita*  
*non obhanden gewesen ; gleich dan / daß Ihrer Churfürstl. Durchl. höchstseeligst. An-*  
*denkens gnädigste Intention nimmer gewesen seye / Dero sich auß das eusserst angegriffenen*  
*Unterthanen dergleichen anderwerte Lasten auffzubürden ; darauffen un widersprechlich er-*  
*hellet / daß Dieselbe zu Abdrückung der quaestionirter Banco-Schulden / auß Dero anderwerten*  
*eigenen Revenüen und Einkömbsten Jährlich die Summ von fünffmahl hundert tausend*  
*Rthlr. verwenden zu lassen sich öfters gnädigst erkläret : und unter solcher Erklärung*  
*der Ständen Einwilligung / ohne aber daß selbige / gleich de Jure hätte sollen geschehen*  
*müssen / per unanima außbracht werden können / in Umschreibung der bis primam Maji*  
*1715. ten Jahrs verfallener Banco-Zettulen (sub diversis, minimè autem adimpletis Conditio-*  
*nibus erhalten ; auch quæ unicus & privatus Debitor, lauth der dem Bericht / schreiben sub*  
*N. 24. (warab / als viel dabey angezogenen Landständischen Consensum betrifft / Productio*  
*Originalis allerunterthänigst gebetten wird) bengelegter Obligation, daß Capitale von vier*  
*Millionen Holländischer Gulden außgenommen : die Restitution des Capitalis und Abfüh-*  
*rung der Interesse privativè versprochen / dero Domaniäl Einkömbst. n und Gefälle dafür ver-*  
*pfändet / und einzuraumen zugesagt : den Landständischen Consensum aber einzig und allein*  
*der Ursachen eingekommen haben / weilten Vermög bekanten Lehen / Rechten und der Güt-*  
*lich / und Bergischer Landen besonderer Privilegien kein Lands / Herr seiner eigener oder*  
*anderter Schulden / halber von seinen Landen das geringste ohne der Ständen vorherge-*  
*hender Bewilligung und darauff folgender Kayserl. allerggster Approbation abspießen /*  
*verkauffen / oder versehen kan.*

Gleich dan ist Regierende Ihro Churfürstl. Durchl. in die Auffnahmb vorerwehnter  
vier Millionen Holländischer Gulden / und Versehung darzu anerforderlicher Gefällen / nach  
Anzug Dero selbst eigenen Adjuncti sub n. 24. den gnädigsten Consens ertheilet / und dar-  
durch so wohl / als auch mit Bestättigung der Banco, mithin bey Dero hoher Regierung so  
gar erfolgter Einrichtung anderwerten Banco Prorogations-Reglements / die von Dero  
Durchleuchtigst. n Herren Antecessoren gemachte Banco - Schulden agnosciret haben.

Als ergibt sich der Schluß von selbst / daß Ihro Churfürstl. Durchl. zu Pfalz auß  
Dero eigenen allen Chur / Furstenthumben / und Landen Gefällen / die annoch außstehende  
Banco - Schulden umb so unbeschwärter abführen zu lassen / schuldig / als Dieselbe quæ Hæ-  
tes universalis Dero höchstseeligst. abgelebten Herrn Brudern Churfürstl. Durchl. Facta zu  
præstiren / und Debita abzuführen gehalten / und

*Tiber. Decian. Vol. 1. resp. 25. n. 41. seqq.*

*Stephan. de Jurisd. lib. 2. part. 1. cap. 1. memb. 1. n. 74. seqq.*

Und zwar umb so mehr / als es fast nicht anugsam zu verwundern / woher die nebens so  
häuffig



häuffig auß Dero gesambten so Gülich = als Bergisch = mithin Churpfälzisch = und Net- burgischen und anderen Landen/ als wohl auch von Ew. Kayserl. Majest. / und verschiedenen hohen Herren Allürten eingezogenen Steur- und respectivè Subsidien = Gelderen/ so große Banco- Schulden herrühren? allermaßen auß denen Gülich = und Bergischen Landen ein- zig und allein fast Jährlich so viele Gelder erzwungen worden/ wodurch die von Ihro Churfürstl. Durchl. höchstseeligst. Andenckens bey nechst vorigen Kriegen auff den Weinen gehabte allinge Troupes unterhalten werden können.

Gesezt jedannoch/ bey obig des geraden Contrarii beschehener Finger- zeiglicher Anzeig- zumahlen ungestandenen Falls: es wären die Gülich = und Bergische Landen für die rescri- birte Banco- Zettulen einigermaßen angesehen gewesen / so hätten selbige mehr dan über- flüssig durch die über den Ertrag denenselben etwa mit Zugzumuthen- könnender Jährlicher Geld- Summen außzahlt werden können: anstatt aber/ daß ein solches geschriben sollen / hat man die von vormahligem Kriegs- Commissariat absque sine aufgegeben Banco- Zettu- len alleinig eingezogen: die von Landständischen Deputirten sub- und rescribirte Zettulen aber ferner hinauß des Ends prorogiren lassen / damitten unter dergleichen Wortwand die Jährliche Postulata ergrößert/ und bey deren Verweigerungs- Fall die Eigenthätige Auf- schreibungen in etwa befarbet werden könten.

Wann nun allergnädigster Kayser / König und Herr Herr! die Gülich = und Berg- ische Unterthanen/ Zufolg vorhin sub Litteris B. E. G. & M. beygebogenen Anlagen und dar- auß zu hellem Tag ligenden Bedingnüßen ( daß weder das Land / weder auch Landstände vor Ihre Versohn/ noch gütere neque directè, neque indirectè alsolch unterschriebener Banco- Zettulen und Schulden = halber anzusehen / oder zu deren Erstattung anzuhalten / sonderen selbige vielmehr auß Ihro Churfürstl. Durchl. selbst eigener allinger Churfürstenthumben und Landen Einkömbsten bereits vor längst hätten abgeföhret werden sollen und müssen ) zu Befriedigung der Banco- Creditoren im allergeringsten nicht verbunden: gar auch ohne Ew. Kayserl. und Königl. Majest. als Ober- Lehen. Herrn allergnädigste Verwilligung darzu nicht verbunden werden können: inmaßen das jenige / so denen Gülich = und Bergi- schen Landständen als etwa in omnem quemvis eventum außdeuten wollenden Fidejubenent auffgebürdet werden wolte / dahero vor unstatthafft zu halten; indeme vorangezogener bey verwilligter Rescribirung der Banco- Zettulen Quäst. zu allerunterthgster Conservation

Litt. R. Ew. Kayserl. Majest. höchster Regalien/ nach Außweiß sub Litt. R. anligenden Extractus Pro- tocolli Cancellariae vom 14. Septemb. 1713. per expressum auß bedungener Ober- Lehen- herrlicher allergnädigster Consensus biß auff die heutige Stund nicht berbracht: vielweniger übrige dabey außbedungene verbindliche Conditiones adimplirt: mithin die Rescribirung der denen im höchsten Grad erschöpfften Unterthanen nullo Juris Colore aut Prætextu auff- tringen- wollender Banco- Zettulen per unanima [ gleich de Jure in dergleichen zu ungebühr- lichen Beschwär und Præjudic Dero allerunterthänigster Reichs- Unterthanen gereichenden Zufällen hätte beschehen sollen und müssen ] gar nicht beschehen: sonderen dagegen von ver- schiedenen Landständen [ deren etliche so gar darzu angezwungen werden wollen ] nach Auß- weiß der Anlagen sub Litt. H. I. K. & L. feyrlichst protestiret worden.

Solchemnach ist in diesen mislichen Umständen das rechtliches Augen- merck dar- auff vornemblich zu wenden / daß dahier der Casus obwalte/ worinnen es umb die Aggra- vation der Ständen und Landen zu thuen gewesen: in welchem Fall dan nach einhelliger Meinung aller de Universitatibus vel Collegiis schreibender Rechts- Gelehrten nicht per Ma- jora durchgesezt werden mag: sonderen der Consensus unanimis aller dabey Interessirter er- fordert wird: annebns eine Sach von größerem Nachdencken und Folge ist / daß unschül- dige Reichs- Unterthanen und Aßter- Vasallen / ohne eines zeitlichen Römischen Kayfers und Ober- Lehen. Herrns Vorwissen und Bewilligen / so blinder und ungemessener Wei- se an frembde Gläubiger und Mächten solten verpfändet werden können: welche beyde Stück impræsentiarum vorgedachter maßen ermangelen.

Daß auch zweytens dieses Werck solchen Ständen auffgehälset werden wolte / denen man ihren freyen Willen / und Gerechtsahme nur nicht zu beschräncken/ sonderen auch wohl gar durch schwäre Beängstigung = öffentliche Betretungen/ und würckliche harte Thätlich- keiten zu benehmen vorher mehrmahlen gewohnet gewesen / gleich es mit Ihrer unter dem null- und nichtigem Haupt- Recels de Anno 1672. und die Pacta dotalia im Jahr 1698. er- zwungener Unterschrift in retro exhibitis documentiret worden; Wessen betrübte und er- schröckliche Gedächtnüs in denen Gemütheren der Landständen annoch nicht erloschen ware/ nachdeme man Ihnen im Jahr 1705. mithin erst sieben Jahr darnach den unglücklichen Banco- Fund speciosè vorgebracht hat.

Drit-



Drittens tragen Seine Churfürstliche Durchleucht zu Pfalz keinen andern Titulum  
 Ihrer hierunter gegen die Stände formirender Anspruch auff sich / als eines Universal Er-  
 bens und Nachfolgers in Göllich- und Bergischen Herzogthumben. wie aber in dem hieroben  
 sub Litt. M. beygelegten Reverfali dero negsten Herren Vorfahrers A. M. mit gnugsamer  
 Deutlichkeit aufgetruckt zu seyn sich befindet / daß Stände wegen der aufgeschriebener Zet-  
 tulen/Gelt-Auffnahm und Banco-Schulden nec in communi, nec in particulari, neque etiam  
 in Personis neque in bonis ansprechlich seyen / sondern darinnen à Serenissimo tanquam Hærede  
 & Successore, jedesmahl beständig vertrotten werden sollen; so last sich darauff der rechtlicher  
 Schluß machen/daß Seiner Churfürstl. Durchleucht keine Action gebühre / umb die Göllich-  
 und Bergische Ständt und Landen mit denen ihrem ersten Ursprung nach/zu Sublevirung der  
 Chur-Pfalz- und Neuburgischen Landen geworbener Banco-Gelderen und Schulden zu gra-  
 viren: vielweniger einige Befugniß zukommen / selbige unter die Reichs- und Crayß-Onera  
 und rechtmäßige Landts-Erfordernüßen zu zehlen: am allerwenigsten aber sub hoc prætextu  
 solche/und vorab / nachdeme sich Stände deßfals zum Weeg rechtens beruffen / eigen-  
 richterlich aufzuschreiben / und mit continuirenden Verderben der Contribuenten einzu-  
 treiben.

Bitten daher/Ew. Kayserl. und Königl. Majest. allergnädigst zu erwegen / daß / dahe  
 Ihre Churfürstl. Durchleucht auff eine rechtliche Erkänntnis es ankommenlasset / ob dabey  
 ein Aufstandt zu ertheilen seye? hierunter kein periculum moræ versire? und also in so weit  
 als von höchstgedachter Ihre Churfürstl. Durchleucht dieser Banco-Schulden halber die ein-  
 seitige Aufschreibung und Execution geschehen/und darab zu diesem höchsten Dicasterio appel-  
 lirt worden/in allergnädigster Erkennung deren völligen Appellations-Proceffen / cum Manda-  
 to Attentatorum inhibitorio & cassatorio der geringster Anstandt umb so weniger vorhanden  
 seyn kan / als bey denen hierunter zugefügten handtgreifflichen gravaminibus die Sach ihrer  
 Nigen-schafft nach quo ad effectum suspensivum appellabel ist / und durch Verzögerung der In-  
 hibition die Göllich- und Bergische Unterthanen in den allergrößten und unerfchlichen Schaden  
 gerathen könten: in welchen dieselbe bey obhandener periculo moræ zusehen/ gegen alle Rechten  
 und Billigkeit streiten solte.

Derohalben dan Ew. Kayserl. und Königl. Catholische Majest. an Seithen oßterwehnter  
 Göllich- und Bergischer Landständen allerunterthänigst imploriret und gebetten werden/  
 Dieselbe (in Ansehung oben weitläuffig angeführter deß Banco-Weessens Beschaffenheit / und  
 daß/wan hierunter keine Halte in die von Jahr zu Jahr continuirende Execution geschehen sol-  
 te/endlich die völlige Banco-Schulden von denen Göllich- und Bergischen Unterthanen non  
 constituto Debito wider alle Rechten und Billigkeit executivè beygetrieben/und die Restitution  
 der executirter Gelder von ihrem Landts-Herren post vulneratam causam sehr beschwärtlich ge-  
 macht werden solte ) allergnädigst geruhen wollen / Sie von allen wegen Rescribierung deren  
 Banco-Zettulen / wie dieselbe Nahmen haben mögen und zu derselben Abtilgung zum Theil  
 aufgenommener Capital von vier Millionen Holländischer Guldten sambt darab verfallenen  
 Interesse von jeh regierender Ihre Churfürstl. Durchleucht ihnen beschehenen und ferner etwa  
 folgenden Zumuthungen umb demehr zu erledigen / als vorhin mehr dan sonnenklar deduc-  
 irt und justificirtermaßen sothane binnen Cöllen auffgerichtete Banco

Vor erst zu Bekreitung der Göllich- und Bergisch. von denen Unterthanen mehr dan  
 leyder! zehnfachig bestrittene Nothwendigkeiten gar nicht / sondern mehrers zu Erhaltung  
 Ihre Churfürstl. Durchleucht durch letztmahligen Französischen Krieg zu Bodem gerichteter  
 Chur-Pfalzisch- und Neuburgischer Landen/ und anderwärts Behuff Ihre Churfürstl.  
 Durchleucht Höchstseeligsten Andenckens selbst eigener hoher Anerfordernüßen eingerichtet/  
 und daher

Zweytens dabey außtrücklich vortwardet und außbedungen worden / daß weder Landts-  
 stände/nach auch das Landt dafür directè, nec indirectè angesehen und zu respondiren gehalten  
 werden solten.

Drittens sothane ohne dem in Ermangelung Ew. Kayserl. und Königl. Majest. un-  
 umgänglich anerforderlichen allergnädigsten Consensus, und der Ursachen unerfolgt geblie-  
 bener landtsständischer einhelliger Verwilligung / sondern mehrers dagegen eingewendeten  
 Protestationen/ mithin nicht adimplirter übriger häufiger Bedingnüßen / auch beschehenen  
 Zwangs in sich nichtige Banco-Zettulen auß Ihre Churfürstl. Durchleucht allinger Chur-  
 fürstenthumben und Landen selbst eigenen Befällen / und zwarn Zählweis mit einer darzu  
 specialiter benenter Zahl von fünfßmahlhundert tausent Reichschaler zahlt werden sol-  
 len und müssen / und derhalben oßft Höchstseehnte Ihre Churfürstl. Durchleucht zu  
 Pfalz zu eines und anderen Abführung schuldig zu erklären und zu erkennen/oder sonst



omni meliori modo ermelten Gülich- und Bergischen höchst-verarmten Untertanen die Justig allgeregichtig widerfahren zu lassen.

Darüber 2c. 2c.

Ew. Kayf. und Königl. Majestät/2c. 2c.

Allerunterthänigst-trew-gehorsambster  
Gülich- und Bergischer Landtständen

Anwaldt

Georg. Ferd. von Maul.

**Claufula concernens.**

Auß der Landtags-Proposition vom 2.ten Martii 1705.

Litt. A.

**W** Irhin in Ansehung daß Dero Chur-Pfalz- und Newburgische Landen eine so geraume Zeit theils in feindtlichen Gewalt gestanden / theils auch durch die darin gewesene große Arméen, Winter-Quartiren / March- und Remarchen fast zu Boden gerichtet / und zum Beytrag zu Dero Militair-Cassa gleichsamb inuill gemacht worden : und / wie Landstände leichtsamb ermessen können / die zu Recrouir- und Remontirung Ithro Churfürstl. Durchleucht Trouppen, Anschaffung der benötigter Proviants und Ammunition, und Fortsetzung Dero dem gemeinen Weesen zum besten in höchster Person vorgenommen-so beschwärllich als gefährlicher Reisen unumbgänglich ersforderte extraordinaire Speesen / anderer bey Kriegs-Läuften täglich vortfallender Aufgabaen zu geschweigen / nicht geringe Gelt-Summen absorbiert / verschiedene ansehentliche Schulden contrahiren müssen/ so auff einmahl abstratten zu können / aniso eine pure Unmöglichkeit seyn will ; dahingegen zu allemahliger Abtragung sothaner Schulden hiebey ver wahrtes dem publico zu Erhaltung benötigten Credits allem Ansehen nach fast erspriessliches Project, einer solchen Endts in des Heyligen Römischen Reichs-Statt Eöllen zum Standt zu bringen seyhender Banco ins Mittel kombt ; Als haben Stände solches reifflich zu erwegen / und darüber Er-Churfürstln. Durchleucht deren unterthänigste Gedancken / wie solches Werck ( als worüber Stände die Mit-Direction und Absicht haben werden ) bester maßen einzurichten seyn möge/ ebenfals ehstens zu eröffnen/und eins so anders also zu beschleunigen / damit der bey diesen so beschwärllichen Zeiten ohne dem hartgetruckter gemeiner Mann dieser Landtags-Handlungen halber mit unnöthigen Kósten nit beschwäret/ mehrhöchstbesagte Ithro Churfürstl. Durchleucht es auch gegen dero getreue liebe Gülich- und Bergische Landstände mit Continuation Dero Churfürstl. Huld-Gnaden und Protection, womit Sie denenselben sambt und sonderß roohl bengethan seynd/ zu erkennen mehr und mehrere Ursach haben mögen. Düsseldorf den 2.ten Martii 1705.

**Johann Wilhelm Churfürst.**

(L. S.)

Aachen mpp.

Pro copia cum suo Originali in Claufula concernente verbotenus collationata concordante subscripsit & subsignavit

Joannes Georgius Hunerath Notarius  
Camerae Imperialis.

Clau-

*[Faint handwritten text on the right margin, including "Claufula concernens Relacions", "X 17 X", and "Extrait Protocolle de 2. Juin 1705"]*



Claufula concernens Relationis communis.

Vom 27.ten Martii 1705.

Initium.

Esamte Büllich- und Bergische hieselbst anwesende Landstände von Räten / Ritter-  
Litt. B<sub>2</sub>  
terschaften und Stätten haben die von Ihro Churfürstl. Durchleucht so mündt-  
als schriftlich gnädigst eröffnete Landtags-Proposition, und dabey mehrers angefüh-  
te Ursachen/und Motiven des beschehenen gnädigsten Ausschreibens in tieffster Unter-  
thänigkeit vernommen / und ohne die wenigste Zeit-Verlehrung reiffest überlegt und er-  
wogen.

Des Endts dan/in der unterthänigst zuverlässiger Hoffnung beyderseits Landstände ge-  
horsambst bewilligen/das auß denen zur vorgeseelter Exigentz dißmahlen hinc inde benennenden  
Gelderen die Summ von einmahl hundert und sechs tausent Reichshaler zur Banco  
di affrancatione von Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst anverlangender und proponirter  
Mäßen mit zuthuen der Landständen Deputirten/unter dem Beding jedoch/ verwendet wer-  
den / das weder Landstände/noch auch das Land dafür directè,noch indirectè an-  
gesehen und zu correspondiren gehalten : die Banco-Zettulen aber anderster nit/dan von  
denen darzu ernennenden Deputirten unterschriebener aufgefertiget / und darab bey künfftigen  
Jahrs Landtag denen Ständen behörige Nachweisung gegeben werden solle ; gehorsambst  
bittend / Ihro Churfürstl. Durchleucht gnädigst geruhen wollen / Ihro diese dero landt-  
ständen unterthänigst-ferwilligste Devotions-Bezeugnus zum gnädigsten Wolgefallen ge-  
reichen zu lassen / dabey in hohen Churfürstlichen Gnaden zu acquiesciren : damitten nechst  
Ertheilung nöthigen Reverfalis und Abscheidts vom Tag gnädigst zu dimitiren. 2c.

Deputatorum fernere Relatio vom 3.ten Junii 1706.

Jovis den 3.ten Junii 1706.

Auff die von Ihrer Churfürstl. Durchleucht gnädigst ertheilt-und Landständen Deputa-  
Litt. C.  
tis gesteren Abendt spät umbtrunt 11. Uhren zukommen-gnädigste Befehl und Reso-  
lution müßen ersagte beyde Deputati sich anbey in tieffster Unterthänigkeit erklären / auff  
zehen Jahr lang/und zwarn auff die Jährlichs zu zahlen stehende Summ von einmahl  
hundert und sechs tausent Reichshaler die Banco-Zettulen unterschriebener heraus zu geben;  
dergestalt jedoch / das nur Jährlichs in obgemelten zehn Jahren die Summ von einmahl  
hundert und sechs tausent Reichshaler/und weiter nichts zahlt / noch auch derentwegen auff  
ein mehrers Quantum Banco-Zettulen zu unterschreiben ermelten Deputatis zugemuthet werde;  
Zunachst dan auch von höchst-ersagter Ihrer Churfürstl. Durchleucht es nur dahin gnä-  
digst anderlanget worden ; Zu mehr höchsternanter Ihrer Churfürstl. Durchleucht ange-  
bohrner hoher Churfürstlicher mildester Clemenz und Equanimität unterthänigst hoffend / es  
werden Dieselbe denen Deputatis die in tieffstem unterthänigstem Respect gesteren unterthä-  
nigst außgebetrene gnugiambe Reverfalien gnädigst zukommen lassen.

Extractus Protocolli de 2. Junii 1706.

Waddeme Herren Deputati auff vorhin beschehenes Anmelden sich beym Freyherrn  
Litt. D.  
von Schaesberg in desselben Behausung im Garten eingefunden ; so hab Mat mens  
derenselben ich die annoch/wie vorgemelt/ verpitschirt-gewesene Relation Inhalts der  
Bevlag sub N. 83. ad referendum Serenissimo Electori übergeben.

Worauff wohlbesagte Ihro Excellenz sich zwarn anfänglich difficultirt/ selbige dahin an-  
zunehmen / endtlich jedoch auff dißfals beschehenes vielfältiges Ansuchen/ angenommen : und  
anbey vermelt haben / sich höchstens zu verwunderen / das Herren Deputirten annoch kein  
Decretum Serenissimi zukommen seye / mit dem fernerem Zusatz / das Er seines Orths jedoch  
gesichert dafür hielte / es würde keine halbe Stundt ertragen / das solches ersagten Herren  
Deputirten vom geheimben Rath zukommen würde ; und zwarn des Inhalts / wie Er den-  
selben nicht verhalten wolte / das der Freyh. von Hillesheim von allen seinen Chargen, bis  
auff

8 ff †

Handwritten marginal notes on the left side of the page, including names like 'Darius', 'Georg. Fal. von Maul', and 'Hancrat'.











Behorsambst bittend / höchstged. Jhro Churfürstl. Durchl. gnädigst geruhen wollen / diese Dero gesambter Gülich- und Bergischer Landständen unterthänigst-ferthwilligste Bezeugung Jhro zum gnädigsten Wohlgefallen gereichen zu lassen / und Landstände nechst Ertheilung nöthigen Reverfalis und Abscheids vom Tag gogst zu dimittiren.

Pro Copia cum suo Originali in Claufula concernente verbo-tenus concordante subscriptis, & subfignavit

(L. S.) Joannes Georgius Hunrath Notarius Cameræ Imperialis.

Præsent. den 15. Septemb. 1713.

**Hochedel / Hochgelehrter  
Sonders Beehrter Hr. Syndice.**

Litt. F.

**W** Als derselb auß Commission der aller Antwosender Herren Bergischen Ritterbürtigen an mich unterm gestrigen dato auß Düsseldorf abgelassen / das ist mir diesen Mittag durch den Land- & Frommletteren alhier wohl eingelieffert worden: und habe ich daraus des mehrerern Inhalts ersehen / wie daß Sie mich nebst dem Freyherrn von Wachtendonck, und Herrn von Staal zur Deputation aufsehen wollen; weilen ich aber jetzigem Landtag nicht habe / noch künfftighin jetzt gemelter Deputation werde beywohnen können; so befinde mich genöthiget / sothaner Deputation umb demehr mich hiemit außtrücklich auffzusagen / als niemahlen an Auffrichtung der Banco Theil genohmen / noch weniger Theil zu nehmen gedencke. Welches denen sämbrlichen Herren Committenten nechst Meiner dienstlicher Antwort zu hinterbringen / und ad Protocollum zu nehmen begehre / verbleibe

Deß Herrn Syndici

Freundwill.

**B. C. Graf von Nesselrode und  
Reichenstein.**

Pro Copia cum suo Originali confona subs.  
(L. S.) Joannes Georgius Hunrath Notarius Cameræ Imperialis.

Claufula concernens.

Resolutionis Serenissimi Electoris.

Auff

**Die von Gülich- und Bergischen Landständen den 28. Maji 1714-  
übergebene dritte gemeine unterthänigste Relation.**

Litt. G.

**I**hro Churfürstl. Durchl. haben sich den Inhalt der von Gülich- und Bergischen Landständen übergebener dritter unterthänigster Relation geziemend vortragen lassen; und darauff / so viel die Einlöß- und eventual Rescribirung der Banco-Zettulen à Majo 1713. biß Maji 1714. betrifft / die von Landständen angetragene respectivè Bestimmung deß zehen Monatlichen Termini an die Negotianten und übrige Derselben Depurcirten wegen Einziehung der Obligation, forth demnedstiger der unaufgelöseter Zettulen Umschreibung ertheilender Instruction deren Inhalt gnädigst genehmet; was sonst die mit-anfügende Bedingnuß der von Jhro Churfürstl. Durchl. Jährlichß zum Banco-Weesen auß Dero

PROTESTA

Des Bergischen Herrn Directors  
und Reichenschen

Extremit zum Sonntag Protocoll

*[Faint handwritten text on the right margin, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*



dero allingen Einkombsten zu verwenden resolvirter **fünffmahl hund. tausend Rlr.** halber betrifft/ werden dero Landständen zur Banco - Deputati denenselben bey fünffzig- und folgenden Landtagen referiren können / wie genam dieselbe Dero hohes Wort hinfals zu erfüllen sich beflissen haben; welche Deputirte dan auch zusehen können / und im Werck selbst befinden werden / daß sothane **fünffmahl hundert tausend Rthlr.** Jährlich zu Einlösung der Banco - Zettulen / und Bestreitung der Geld - Auffnahm respectivè vollkommenlich verwendet / und die von Landständen rescribirt, und durch die Geld - Auffnahm mit = eingezogene Zettulen zu fälligen Zeiten richtig abgeführt worden seynd. Düsseldorf den 29. May 1714.

Pro Copia cum suo Originali in Clau-  
sula concernente concordante subs.  
& subsignavit

(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius  
Camerae Imperialis.

**PROTESTATIO**

**Des Bergischen Herrn Directoris Grafen von Nesselrode  
und Reichenstein.**

Extradirt zum Landtags - Protocollo am 28. May 1714.

**U** Achdeme Director Graf von Nesselrode und Reichenstein der Landtags - Handlung Lit.H.  
von vorigem Jahr nicht begewohnter / und jez bey Nachsehung derselben gefunden/  
daß zu Herstellung des durch das höchst verderblich - und unglückliche **Banco - Wee-**  
**sen** ohne der Landständen geringste Schuld zerfallenen Credits **Zhro Churfürstl.**  
Durchleucht in dero damahliger gnädigster Proposition von Ständen die Umschreibung auff  
zehn Jahren vor die Summ von **fünffmahl hundert tausend Rthlr.** Banco - Zettulen /  
so auffem **Kriegs - Commissariat** einseitig außgegeben worden / Jährlich nur anverlangt  
haben / mit der gnädigster Versicherung / daß obgemelte Jährliche **fünffmahl hundert**  
**tausend Rthlr.** Banco - Zettulen auß dero Länden und Revenüen hergenohmen werden /  
folglich solche Umschreibung Landständen zu keinem besonderen Last gereichen solle; dannoch  
aber darunter noch weiter und biß dahin gegangen seye / daß die ab Anno 1713. biß 1714.  
verfallene **Commissariat - Banco - Zettulen** sich ad **vierzehnmahl hundert - vier und dreyßig**  
**tausend fünf hundert fünf und zwanzig Rthlr.** ertragende von anwesenden Ständen  
Deputirten auff einmahl nicht allein umgeschrieben / sondern auch die dabey unterthänigst  
aufbedungene **Condiçiones** nicht einmahl eingefolgt; sondern denen / und darauff gegründe-  
tem Consensui Agnatorum schnur - geradt zuwieder / an statt der darin außtrücklich versehener  
Alternativ von einer **Auffnahm** von anderthalb Million (womit die ex Anno 1713. biß 1714.  
verfallene **Commissariat - Banco - Zettulen** eingelöset / und zu Abstattung dieser anderthalb  
Million Jährlich auß **Zhro Churfürstl.** Durchl. **Chur - Fürstenthumben** und **Länden** nach  
Anlaß vorgemelter Landtags - Proposition, die **Summ von fünffmahl hundert tausend**  
**Rthlr.** biß zu des völligen Capitalis gänglicher **Wiedersehung** abgelegt werden solle) entweder/  
oder **Umschreibung** vorgem. Banco - Zettulen / beydes zugleich / und zwar an statt an-  
derthalb Million / zwey Millionen auffzunehmen / an Hand genohmen; ohne daß die darzu  
gnädigst anverprochene **Bestättigung** von **Zhro Kayserl. Majest.** als höchsten **Ober - Haupt**  
biß dahin beygebracht / noch die übrige **Chur - Fürstenthumben** und **Länden** pro Quota zu  
concurriren angewiesen worden; bey fürwehrendem Landtag aber obiges alles nicht allein  
außer acht gelassen / sondern es gar dahin kommen ist / daß auch die **Umschreibung** / allenfals  
daß die vorgem. **Auffnahm** fehlen sollte / der biß hiehin annoch von Ständen unübernähme-  
ner **Kriegs - Commissariat - Banco - Zettulen** von Anno 1714. biß 1715. per **Majora** festgesetzt  
werden wollen; **Wie** nicht weniger anderenfals / daß / wan die **Auffnahm** gelingen sollte/  
alsdan die darauff einkommende **Gelder** mehr zu Ersehung dieser letzter. als der von Anno 1713.  
biß 1714. von Landständen würcklich umgeschriebener / anzuwenden seyen; so daß entweder  
diese **Umschreibung** / oder die vorgem. **Auffnahm** dem Land zu merklicherem und mehreren  
Last gereichen werde; **Und** dan in diesen und dergleichen die **Majora** gedachtem **Directoren**  
zu keiner **Verbindlichkeit** angezogen werden mögen; als befindet sich derselbe gemüßiget / umb  
all für **Zhme** und den **Seinigen** darauff befahrendes **Nachtheil** möglichst abzukehren / gestalten  
sich



sich hierunter mit keiner Verantwortung bey Ihrer Kayserl. Majestät als höchsten Oberhaupt / bey den hohen Herzen Agnaten / und bey der Nach-Welt zu beladen / zierlichst sich ad Protocollum ( wie hiemit geschicht ) umb demehr aufzubedingen / als Er davor halten thuet / denen Unterthanen ( worunter so viele Wittiben und Wäysen begriffen / und welche durch die Jährliche große schwarze Steuern . Umlagen bereits ausgeschöpft und verarmet seynd ) diese der Banco - Schuldigkeit nicht noch dabey durch sein Votum auffbürden zu können ; daß nemlich Er dahero durch seine Erscheinung auff gegenwärtigem Landtag in das vorige so wenig / als was jetzt deshalb zuwieder verhandelt / und fernershin verhandelt werden mögte / gehehlen wolle / noch per directum vel indirectum Theil daran zu nehmen gedencke / sondern daß deme von nun und ins künfftige / absonderlich aber der höher / als von fünfsmahl hundert tausend Reichr. geschehener Umschreibung / wie auch der Aufnahme von zwey Millionen außtrücklich dahier widerspreche / und dagegen in der besten Form / als solches rechtlich geschehen solle oder möge / protestiren thue.

B. C. Graff von Nesselrode und Reichenstein.

Pro Copia cum suo Originali verbo-tenus concordante subs. & subscriptavit (L.S.) Joan. Georg. Hunerath Notarius Camerae Imperialis.

PROTESTATIO

Des Frenh. von Metternich zu Müllenarck vom 25. Maji 1714.

Litt. L.

Als Landstände bey vorigen Jahrs Landtag zu Rétabilirung und Herstellung der ohne obgemelter Landständen mindestes Verschulden zerfallener Banco und dessen Credits unter gewissen von Sr. Churfürstl. Durchleucht gnädigst beiebeten Conditionen über vierzehnmahl hundert tausend Reichschaler Banco - Zettulen übernommen und rescribiret haben / ein solches muß unterschriebener / als damahlen Notoriè abwesend / seines Orths hingestellt seyn lassen ; gleich wie aber Landstände ohne der hohen Herzen Agnaten fernere Bewilligung und Sr. Kayserl. Majestät allergnädigste Confirmation, man erfordert würde / in Gefolg sothanen vorjährligen Landtags - Schluß gegen Sr. Churfürstl. Durchleucht damahliger gnädigster Proposition Litterlichen Inhalt ( allermaßen Dieselbe bloßhin fünfsmahl hundert tausend Reichschaler quot annis zu rescribiren verlanget / und auß Dero Jährlichen Revenüen und Einwilligungen hinwiderumb zu zahlen gnädigst sinceriret haben ) zwey Millionen auffzunehmen / oder daß zu sothaner Aufnahme nit zugelangen wäre / de Anno 1714. in 1715. fallende über sechszehmahl hundert tausend Reichschaler ertragende Banco - Zettulen ferner zu rescribiren per Majora resolvirt / ersolglich das von Sr. Churfürstl. Durchl. selbstn gnädigst vorgesteltes / adäquates / rechtliches Mittel Dero hohe Reputation zu salviren / ohne hiesige Landen / Stände / und Unterthanen davor verbindlich zu machen / mittels Banco - Schulden successivè abzutragen außser schuldigster Obacht gelassen haben ; so findet Unterschriebener sich gemüthiget / gegen sothanen per Majora außgefallenes Conclusum alle nöthige rechtliche Vorwarden so wohl zu Dechargirung seines Gewissens / als bey denen hohen Herzen Agnaten Durchl. Durchl. sich und die seinige außser aller Verantwortung zu stellen / forth aller besorgender Verbindlichkeit zu entheben / zierlichst und bündigst aufzubedingen / und Herrn Syndicum zu ersuchen / diese seine geführte Meinung des Ends dem Prothocollo zu inseriren. Düsseldorf den 26. May 1714.

C. F. B. de Metternich,

Und weiln per Majora ebenfals bey diesem allgemeinem verderblichen Mißwachs / und da nach aller Orthen einkommenden Rundschaften die Sommer - Frucht sich ebenmäßig auff dem Land verlihet / Stände die Einwilligung über des Lands - Kräfte per Majora gerichtet haben ; so contestire gleichfals / daß ich daran kein Theil nehme / sondern mein Gewissen befreyet zu haben verlange. Sign. ut supra.

C. F. B. de Metternich,

Pro-

Protestatio des Frenhen von Metternich... (119) ...



Protestatio des Freyherrn von Wachtendonck  
Extradirt zum Landtags-Protocollo den 28.ten Maji 1714.

**F**reyherr von Wachtendonck inhärrt seiner bereits vorhin declarirter Meinung/und Litt. K. gibt anbey sein Votum, annexâ Protestatione, extensius ad Protocollum zu vernehmen / daß/wie Landstände an denen von hiesigem Jhrer Churfürstl. Durchleucht Kriegs-Commissariat ohne der Ständen oder Deputirten Vorwissen außgegebenen und creirten Banco-Zettulen die gerinste Schuld nicht haben / und also ihnen dieselbe keines wegs aufzubürden seyen : Jhro Churfürstl. Durchleucht auch bey Dero vorigen Jahrs eröffneten gnädigster Proposition nur der Ständen Credit, ohne sonderbahren dieser Landen und Dero Unterthanen Beschwer/dermaßen gnädigst anverlangt / daß dieselbe Jährlich vor die Summa von fünffmahl hundert tausent Reichthaler Banco-Zettulen rescribiren / und außhändigen wolten : mit dem Zusatz / daß solche rescribirete Banco-Zettulen auß denen von Landständen bey denen von Jahr zu Jahr haltenden allgemeinen Landtagen bewilligenden Landts-Mitteln Jährliches hinwegwiderumb abgestattet / Seiner Churfürstl. Durchleucht als dem Landts-Herrn daran außgerechnet / und daher Landständen zu keinem besonderen Last gereichen solten ; Stände aber bey vorigem allgemeinen Landtag (welchem Er Freyherr von Wachtendonck nicht zugegen gewesen/und sich daher gegen allen dem / was dabey verwichenen Jahrs abgestatteter Relationis communis, und denen derselben annectirten verbindtlichen Conditionen / entweder die Rescribierung der à prima Maji 1713. bis ad primam Maji 1714. verfallenen Banco-Zettulen/oder die **Aufnahm von anderthalben Million** (nachdeme vorläuffig Jhro Churfürstl. Durchleucht hoher Herren Herren Agnaten Hochfürstl. Durchleucht Durchleucht Consens und Genehmhaltung so wohl/ als Jhro Kayserl. Majest. als Allerhöchsten Oberhauptes darüber ertheilende allergnädigste Confirmation eingeholt / befürdert/und beygebracht seyn würde) dermaßen festgesetzt / daß (im Fall der Aufnahm) die à prima Maji 1713. bis ad primam Maji 1714. erfallene Banco Zettulen darauf abgeführt/ und denen herschießenden Creditoren sichere des Endts anverlangende Gülich-und Bergische / als wohl auch Chur-Pfalzische Aemtere / und andere Dero Landen also verbindtlich zu verschreiben/und zu nachfolgender Redimirung ermelter Capital-Summen Jährlich auß Jhro Churfürstl. Durchleucht Chur-Fürstenthumben und Landen die Summa von fünffmahl hundert tausent Reichthaler bis zu des völligen Capitalis gänglicher Werdsetzung hergenommen und abgelegt werden sollen ; oder (wan solche Aufnahm nicht reussiren würde) alsdan ermelte Banco-Zettulen (wie dieselbe à prima Maji 1713. bis ad primam Maji 1714. erfallen) pari passu auß Höchstgemelter Jhro Churfürstl. Durchleucht allingen Chur-Fürstenthumben und Landen alle Jahr mit fünffmahl hundert tausent Reichthaler (nachdeme dieselbe vorläuffig zu der Landständen Cassam binnen der Statt Eöllen angeschaffet) wieder abgelegt werden sollen ; desgleichen Landstände ins gesambt oder besonder in eigener Person / oder Haab und Güttheren / woh dieselbe auch immer gelegen / und anzutreffen/ vor solche Aufnahm so wohl / als die etwa rescribirende Banco-Zettulen inner und auß Landts executivè nicht angesehen / noch dafür zu recht conveniirt/und besprochen / sondern vielmehr davon völlig entlediget und freygehalten werden sollen ; alles mehreren Inhalts solcher Ständen ihrer Relationi communi vorigen Jahrs annectirten verbindtlichen Conditionen.

Gleichwohl an statt solcher alternativæ (von einer **Aufnahm/oder Rescribierung**) beyde Theile eins nach dem anderen vorgenoimen/und ermelte Banco-Zettulen à prima Maji 1713. bis ad primam Maji 1714. (welche Zufolg besagten von Landständen übergebenen Conditionen alle Jahr mit fünffmahl hundert tausent Reichthaler auß Jhro Churfürstl. Durchleucht allingen Chur-Fürstenthumben und Landen abgelegt und redimirt werden solten) auß zehn Jahr (währenden welchen Jahren diesen Banco-Zettulen ein Interesse von drey und dreyßig Pfl. zuelegt wird) rescribiren / und ex post zugleich eine Obligation bey dem Herren Deutz von Assendelft zur Aufnahm von zwey Millionen (welche an statt / daß dergleichen Aufnahm/ Vermög ermelten Conditionen alle Jahr mit fünffmahl hundert tausent Reichthaler auß Jhro Churfürstl. Durchleucht Chur-Fürstenthumben und Landen abgeführt werden sollen / bey sothaner Rescription gleichfals auß die zehn Jahr außgestellt) creirt haben ; Und nun ferner das Ansehen gewinnet / und bereits aller meiner dißfals interponirt-und eingeführter Contradiction und Remonstration ungeachtet von einigen anwesenden Landständen per Majora resolvirt werden wollen / ob wären Landständische Deputati zu instruiren / daß die

A.C. Frey von Naffeln  
und Reichthaler.  
Ihr Copie mit den Originalen  
concordanz sein. Naffeln  
(L.S.) Jan. Georg. Henschelmann  
Canzler Imperialis.

PROTESTATIO  
am 28. Maji 1714.

Handlungen und Verfügungen  
des Reichthaler Banco und drey  
Pfl. Churfürstl. Durchleucht  
widerum abgestattet werden  
sollen. Die Landstände  
sollen die Summa von  
fünffmahl hundert tausent  
Reichthaler bis zu des  
völligen Capitalis gänglicher  
Werdsetzung hergenommen  
und abgelegt werden sollen.  
oder (wan solche Aufnahm  
nicht reussiren würde) alsdan  
ermelte Banco-Zettulen (wie  
dieselbe à prima Maji 1713.  
bis ad primam Maji 1714.  
erfallen) pari passu auß  
Höchstgemelter Jhro  
Churfürstl. Durchleucht  
allingen Chur-Fürstenthumben  
und Landen alle Jahr mit  
fünffmahl hundert tausent  
Reichthaler (nachdeme  
dieselbe vorläuffig zu der  
Landständen Cassam binnen  
der Statt Eöllen angeschaffet)  
wieder abgelegt werden sollen.  
desgleichen Landstände ins  
gesambt oder besonder in  
eigener Person / oder Haab  
und Güttheren / woh  
dieselbe auch immer  
gelegent / und anzutreffen  
vor solche Aufnahm so  
wohl / als die etwa  
rescribirende Banco-Zettulen  
inner und auß Landts  
executivè nicht angesehen  
/ noch dafür zu recht  
conveniirt/und besprochen  
/ sondern vielmehr davon  
völlig entlediget und  
freygehalten werden sollen  
; alles mehreren Inhalts  
solcher Ständen ihrer  
Relationi communi  
vorigen Jahrs  
annectirten  
verbindtlichen  
Conditionen.

Handlungen und Verfügungen  
des Reichthaler Banco und drey  
Pfl. Churfürstl. Durchleucht  
widerum abgestattet werden  
sollen. Die Landstände  
sollen die Summa von  
fünffmahl hundert tausent  
Reichthaler bis zu des  
völligen Capitalis gänglicher  
Werdsetzung hergenommen  
und abgelegt werden sollen.  
oder (wan solche Aufnahm  
nicht reussiren würde) alsdan  
ermelte Banco-Zettulen (wie  
dieselbe à prima Maji 1713.  
bis ad primam Maji 1714.  
erfallen) pari passu auß  
Höchstgemelter Jhro  
Churfürstl. Durchleucht  
allingen Chur-Fürstenthumben  
und Landen alle Jahr mit  
fünffmahl hundert tausent  
Reichthaler (nachdeme  
dieselbe vorläuffig zu der  
Landständen Cassam binnen  
der Statt Eöllen angeschaffet)  
wieder abgelegt werden sollen.  
desgleichen Landstände ins  
gesambt oder besonder in  
eigener Person / oder Haab  
und Güttheren / woh  
dieselbe auch immer  
gelegent / und anzutreffen  
vor solche Aufnahm so  
wohl / als die etwa  
rescribirende Banco-Zettulen  
inner und auß Landts  
executivè nicht angesehen  
/ noch dafür zu recht  
conveniirt/und besprochen  
/ sondern vielmehr davon  
völlig entlediget und  
freygehalten werden sollen  
; alles mehreren Inhalts  
solcher Ständen ihrer  
Relationi communi  
vorigen Jahrs  
annectirten  
verbindtlichen  
Conditionen.



à prima Maji 1714. bis ad primam Maji 1715. verfallende Banco-Zettulen ebenfalls rescribirt werden sollen ; und also der bisheriger Erfolg ergibt / daß hiesige Landen und Unterthanen für die Summa von 5073382. Rth. ohne Noth/und daß solches jemahl von Ihrer Churfürstl. Durchl. bey Dero vorigen Jahrs gnädigst eröffneten Landtags Proposition verlangt worden: weder auch Landstände Zufolg ihrer bey vorigem Jahr der allgemeiner Relation annectirten verbindlichen Conditionen *Conditione tertiâ* eine zulängliche Versicherung erhalten : und annehbens der Consensus Agnatorum, wie derselb bey vorigen Landtags allgemainer Relation zu Rescribirung der Banco-Zettulen de Anno 1714. bis ad 1715. außtrücklich anersfordert worden/ so wohl/ als die bey ihren verbindlichen Conditionen *Conditione primâ* zur Aufnahme anersforderliche Kayserl. Confirmation bis auff gegenwärtige Zeit nicht beybracht worden / wider seinen Willen engagirt worden seyn.

Und dan ermelter Freyherr von Wachtendonck fest davor haltet / daß ihme bey dergleichen Concurrentien / als worzu hiesige Ihre Churfürstl. Durchleucht Landen nicht gehalten / die Majora zu keiner Verbindlichkeit angezogen werden können : Ihre Churfürstl. Durchleucht gnädigste Meinung auch nicht gewesen seye / hiesige dero Landen mit solcher Banco Schuldigkeit zu beschwären :

Als befindet sich derselbe genöthiget / umb alles ihme / den Seinigen / seinen Gütheren darauf befahrendes Nachtheil möglichst abzuwehren / und sich hierunter mit keiner Verantwortung bey Ihrer Kayserl. Majest. so wohl/ als denen hohen Hrn. Hrn. Agnaten Hochfürstl. Durchleucht. Durchleucht. und der Posterität zu beladen / seinen Dissensum deutlich ad Protocollum zu erklären / und sich dabey am zierlichsten aufzubedingen / daß durch seine Erscheinung bey und auff gegenwärtigen Landtag so wohl / als der folgendes abgestatteter allgemainer Relation, all dasjenig / was igo von nun und ins künfftig Respectu dieser bereits rescribirten und ferner rescribirenden Banco-Zettulen/und Aufnahme so wohl / als in ferner Feststellung der Banco directè wieder seine Intention und Zustimmung verhandelt / und jetzt und ins künfftig verhandelt werden mögte / keinesweges genehme/nach daran per directum vel indirectum einige Schuld / Theil oder parte nehmen : sondern diesen allen außtrücklich widersprochen / und sich dagegen in der bester Form Rechtens / wie solches immer geschehen könne oder möge / versehen haben wolle.

W. A. B. Freyh. von Wachtendonck.

Protestatio des Freyherrn von Beveren

1713. 23. Augusti

Litt. L. **H**aben antwesende Herren Ritterbürtige per Majora resolvirt/ daß sie der Meinung wären/den Statum der Banco ein als anderen Weeg einzufordern ; und demnegst resolvirt hätten / die Banco-Zettulen pro rata umbzuschreiben ; Es seye dan / daß man durch Aufnahme sicherer Gelder/ gegen Verschreibung sicherer Nembler / oder sonst der Sach besser helfen könnte.

Ich aber auff obgemelte Puncta mein unmaßgeblich schriftliches Votum folgender Gestalt ad Protocollum zu übergeben nothwendig gefunden habe.

*Ad primum.*

Kan meinen wenigen Erachtens die Einforderung des Banco-Statüs zwar geschehen lassen.

*Ad secundum.*

Wäre die Resolution zu Umschreibung der Banco-Zettulen nicht allein annoch zu frühzeitig / sondern auch nicht zu Ihre Churfürstl. Durchleucht hohen / und des lieben Vaterlands Interesse gedeylich ; und da jetzt der gefährlicher Kriegs-Zustand Ihre Churfürstliche Durchleucht / als auch die beyde Länder dergestalt hernehmen könnte (welches der liebe Gott gnädiglich abwenden wolle) daß auß dem von Jahr zu Jahr eingewilligtem Quanto der fünf-mahl hundert tausent Reichsthl. zu Ablegung der Creditoren nichts zu erzwingen wärt; Dero hal-

*Handwritten marginal notes on the right edge of the page, including signatures and dates.*

X 11 1

Handwritten notes and signatures on the right margin, including names like "Freiherr von Beveren" and "W. A. B. Freyh. von Wachtendonck".



haben auß dieser / und der mehrerer bewegenden Ursachen haben ich mich nicht darzu verstehen  
kan / sondern für jetzt und künfftig gegen diese per Majora genohmene Resolution kein Theil  
zu haben protestiren muß.

Ad tertium.

Wiederhohle und referire mich/wie ad primum.

Frenhr. von Beveren.

Pro Copia cum suo Originali consona.

(L. S.)

Joannes Georgius Hunerath No-  
tarius Camerae Imperialis mpp.

Copia Reversalis wegen der Auffnahm so wohl / als Rescribirung  
der Banco-Brieff vom 3.ten Junii 1714.

**D**ER Gottes Gnaden Wir Johann Wilhelm Pfalz-Graff bey Rhein / des Heys Litt. M.  
ligen Römischen Reichs Erz-Truchses und Churfürst / in Baveren / zu Göllich/  
Cleve / und Berg Herzog / Fürst zu Nderß / Graff zu Beldens / Sponheim/  
der Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein etc. Thuen kundt / nachdeme Un-  
sere liebe getrewe Göllich- und Bergische Landstände auß Rätthen / Ritterschafft und Stätten  
bey jetzt und nachstvorigem abgehaltenem gemeinem Landtag so wohl zu Rescribirung der auff  
Unsere in der Statt Cöllen auff einige Jahren angestellte Banco di Affrancatione à Majo 1713.  
bis Maji 1715. zur Zahlung erfallener Banco-Zettulen/ als auch zu einer würcklicher Auff-  
nahm von zwey Millionen Reichsthaler/ worauß die in obgemelten Jahren erfallene Banco-  
Brieffe baar abgeführt werden sollen / mehreren Inhalts darüber gepflogener Landtags-  
Handlungen/ sich zu Unserem gnädigst dancknehmigen Vergnügen unterthänigst willfährig  
verstanden haben ; So bekennen/ und erklären Wir hiemit für Uns/ Unsere Erben / und  
Nachkommen Herzogen zu Göllich und dem Berg/ daß sothane Verwilligung ermelten Un-  
seren Göllich- und Bergischen Landständen an ihren herbrachten Privilegien und alten Herkom-  
men keines Weegs nachtheilig seyn/ noch ihnen zu einigem Präjudiz weder Consequenz gerei-  
chen / vielweniger dieselbe wegen allsolch voranerwehnter Umbbeschreibung / respectivè Gelt-  
Auffnahm/ und Banco-Schulden ins gesambt / und besonders an dero Person / Haab/ und  
Güthern executivè angesehen/ sondern darinnen von Uns/ Unseren Erben und Nachkommen  
jedemahlen beständig vertreten/ wieder Gewalt beschützet / und beschirmet werden sollen ;  
Urkundt Unserer eigenhändiger Unterschrift/ und hervorgetruckten Tankley Secret-Insigels  
Beben Düsseldorf den 3.ten Junii 1714.

(L. S.)

Johan Wilhelm Churfürst.

Vt. Frenhr. von Hundheim.

Copia authentica desß Herrn Pfalz-Graffen Prinz Carl Philipp  
Hochfürstl Durchleucht gnädigst ertheilten Consensus  
zur Auffnahm. extradirrt den 18. Junii 1714.

**D**ER Gottes Gnaden Wir Carl Philipp Pfalz-Graff bey Rhein/ Herzog in Bave- Litt. N.  
ren/ zu Göllich/ Cleve/ und Berg/ Fürst zu Nderß/ Graff zu Beldens/ Sponheim/ der  
Marck und Ravensberg / Herz zu Ravensstein / Ritter des Gölldenen Nlißes/ der  
Römischen Kaiserl. und Königl. Catholischer Majest. gevollmächtigter Gubernator  
der Ober- und Vorder Oesterreichischer Fürstenthumb und Landen / General Feldt-Marschall/  
und

H h h †

und



und Obrister über ein Regiment Courassier 2c. 2c. Thuen kundt und fügen für Uns. Unsere Erben/und Nachkommen hiemit zu wissen : demnach Unseres hochgehrtest und Geliebsten Herren Bruders des Herren Churfürsten zu Pfalz Ebd. Uns des mehreren zu vernehmen gegeben/wasgestalt Dero Göllich-und Bergische Landstände bey dem zu Düsseldorf in Augusto & Septembri jüngst gehaltenen gemeinen Landtag zu möglichster Restablirung des Credits/ und damit die Banco-Creditores desto baldter zur Ruhe gestellt und befriediget werden mögen / zu einer würcklicher Auffnahm v. zweyer Millionen Reichsthaler gegen genugsambe Garantie, und Verpfändung von denen herlicheren anverlangender Nemter freywillig resolvirt und verwilliget/mithin sich zu dessen Bewürckung unter anderen Conditionen / auch Unseren Consens und Genehmigung geziemendt aufgebetten haben : allermassen die darüber unterm 14. obgemelten Monaths Septembris abgelegte gemeine Relation und wohlgemeltes Herren Churfürsten Ebd. darauff unterm 15. selbigen Monaths ertheilte Resolution breiteren Inhalts nachführet/und von Uns solchem nach die Ertheilung sothanen Consensus freunt-brüderlich verlanget / daß Wir nach allen wohl erwogenen Umständen sothanen Unseren Consens auff Maasß und Weiß/wie obberührte Landtags-Handlung mit mehrerem enthalset / willfährig ertheilt haben ; Maßen hiemit und Krafft dieses thuen/ und zu urkundt dessen gegenwärtigen Unseren Consens-Brieffeigenhändig unterschrieben / und mit Hervortrückung Unseres Cansley Secret-Insigels befestiget haben / Geben zu Insprug den ersten Decembris im siebenzehnen hundert und dreyzehnten Jahr.

(L.S.) Carl Philipp.

Daß obige Abschrift mit ihrem warhaftten Original collationirt und gleichlautend seye/solches wird mit Jhro Churfürstl. Durchleucht hervorgetrückten Cansley Secret-Insigel / und mein Dero geheimen Raths Secretarii Unterschrift hiemit bezeuget / Düsseldorf den 18. ten Januarii 1714.

(L.S.) J. P. Douven.

Pro Copia Copiae concordante subf.  
(L.S.) Joannes Georgius Hunerath Notarius  
Camerae Imperialis:

Clausulae concernentes auß dem Landtags-Abscheidt vom 31. ten Maji 1714.

Litt. O.

**W**icht weniger müsten gesambte Göllich-und Bergische Landstände ohnangezeigt nicht lassen / daß sie die Zahlung der Banco-Schuldt und Creditoren niemahlen verbindlich übernommen/vielweniger sich zu Rescribirung der post primam jetzt laufsenden Monaths Maji auß Jhro Churfürstl. Durchleucht so andert-als hiesiger Fürstenthumben und Landen Revenüen zur Zahlung verfallener Banco-Zettulen schuldig erkläret / sondern vielmehr deßfalls die fernere weithige freye Deliberationes und Entschlüsse per expressum unterthänigst reservirt-und außbedungen hätten ; daher müsten sie unterthänigst wehemütigst doliren/daß in dem unterm 16. negst hingelegten Monaths Septembris in offener Truck gnädigst außgelassenen/von Landständen unterthänigst nicht bewilligten Reglement vermeldet / ob wäre die fernere Rescribirung der allinger biß in 1723. herauß laufsender Kriegs-Commissariats Banco-Zettulen von Landständen zugesagt und übernommen worden.

Soviel die ihnen Vermög vorberührter Landtags-Proposition zugemuhrete Rescribirung der à Majo 1714. biß ad Majum 1715. zur Zahlung erfallener Banco-Zettulen/ so dan dermahliget Landts-Exigensß Verwilligung betrifft ; zu der von jeh höchstgemelter Jhro Churfürstl. Durchleucht verlangter fernerer Rescribirung der außgeschriebener Banco-Zettulen sich jedoch dergestalt unterthänigst erkläret/daß denen Negotianten Meinerzhagen und Haack zu Anschaffung der durch würckliche Auffnahm beyzubringen übernommener zwey Millionen Reichsthaler in baaren Gelt / oder eingeldster Banco-Brieff ex Anno 1713. in 1714. oder 1714. in

*[Marginal notes in German script, partially illegible]*



in 1715. die Zeit von zehn Monathen bestimbt / mithin dieselbe dahin ferner bevollmächtiget und autorisiret werden möchten/ gestalten die à Majo 1713. bis ad Majum 1715. zur Zahlung erfallenen Banco - Zettulen ohne Unterscheid gegen so großen Verlust/ als nur immer möglich/ zu befürdern/ weniger aber nicht dan gegen Verlust von 20. pro Cento einzulösen/ und darab Ew. Churfürstl. Durchl. und der Landständen Deputatis alle drey Monathen behörige Nachricht zu ertheilen / und im widrigen nach Verlauff der pro ultimo termino angefertigter zehn Monathlicher Frist die in Händen habende Original Obligation und Consensus hintwiederumb zu extradiren/ und hingegen gesichert zu gewärtigen/ daß denen Negotianten nach Ertrag der angeschaffter bahrer Geld - Summen und respectivè eingelöster Banco - Zettulen à prima dieses Monaths bis ad primam Maji nechstkünftigen Jahrs / und ferner nicht / zu rescribiren und umbzuschreiben / nicht weniger Jhro Churfürstl. Durchleucht auß Dero Chur - Fürstenthumben und Landen allingen Revenüen und Einkünften jährlich die Summa von fünfßmahlhundert tausend Rthlr. zu der Landständen Cassa anzuschaffen.

Martis den 30. Julii 1709. Göllich - und Bergischer gemeiner  
Vortrag in Puncto indemnificationis Constitutorum.

Contra  
Constituentes.

**E**leichwie Ihrer Churfürstl. Durchl. ohne desfalls von Dero Landständen unterthänigst vorstellender Erinnerung alschon vorher mehreres bekant/ in was schwären an sich selbst je verdriesslichen / also hernechst weiter umb sich greiffenden Processen der Göllich - und Bergischer Landständ unter sich in Causa Constitutorum contra Constituentes vor höchst ersagter Jhro Churfürstl. Durchl. des Ends gnädigst angeordneter sonderbahrer Commission annoch würcklich begriffen / und rechtsstreitig seynd. Also haben auch dieselbe nach aller der Sachen reiffester Überlegung/ umb aller darauffen besorgender mehrerer Weiterung zeitlich vorzukommen und die Sach in der Güthe beyzulegen sich dahin einmüthig entschlossen / zu völliger Indemnifirung der Constitutorum und deren Creditoren gewisse auff die Jahren 1713. 1714. und 1715. zahlbare Banco - Zettulen dergestalt herauf zu geben und Dero Banco - Deputatis in dem Beding zu zustellen und in Händen zu lassen / daß dieselbige anderer gestalt nicht / dan gegen würcklich vorher geschehener Extradition der Original, sonderbahrer außländischer Creditoren / Obligation und deren selben darunter gefeszte genugsambe Quittung so wohl des Capitals als darab verschieener Interesse - halber herauf zu geben befugt / und mächtig seyn sollen : Ew. Churfürstl. Durchl. in tieffster Unterthänigkeit bittend/ Dieselbe auß Dero angebohrner hoher Churfürstl. Väterlicher Clemenz und Equanimität zu Conservation Dero getreuer Göllich - und Bergischer Ritterschafft/ und sonderbahrer zu Verhütung/ daß sich dieselbe dieserhalb untereinander durch Processen nicht gar zu Grund richten / und vollends ruiniren und verderben/ gnädigst geruchen wollen/ allsolchen Dero Landständen zu voranerwehnt. Zweck erreichenden Schluß in hohen Churfürstl. Gnaden zu genehmen/ und die des Ends außgebende Banco - Zettulen dahin ggst confirmirend zu versichern / daß nur allein zu Befriedigung voranermelter Creditoren andienen und außgegeben werden sollen.

Gravamen particulare

Göllicher Landständen von der Ritterschafft vom 17. Martii 1717.  
Betreffend die ins Land von Göllich von einigen Jahren her einseitig  
aufgeschriebene 19. pro Cento Geist - Adlichen Beytrags.

**I**ndeme von einigen Jahren her die Geist - Adliche Lehen - und freye Güther auff 19. pro Cento Geist - Adlichen Beytrags ohne der Ritterschafft darzu vorher angesucht - und Vermög kundbahren alten Herkommens und des Haupt - und Declarations - Recels anerforderlicher unterthgster Bewilligung einseitig angeschlagen/ und die Pfächtere zu deren würcklicher Ausführung executivè angeßwenget; inzwischen  
Hhh † 2 aber



aber dergleichen bey vorherigen Herren Herzogen zu Göllich niemahlen erhöret / weniger geschehen / sonderen die Ritterschafft bey desfalls hergebrachter Freyheit jederzeit gelassen worden; Also müssen auch Gölliche Ritterbürtige wider solche einseitig beschene Aufschriften Ihre vorhero öfters bezigte Dolores hiehin widerhohlen und Ihre Churfürstl. Durchl. unthglt bitten / gestalten fñhrohin Ritterbürtige gegen Alt- herbrachte Freyheit nicht zu beschwehren / sonderen dabey unbeeinträchtigt nach deutlichem Inhalt des vorangezogenen Haupt- und Declarations- Reccesses beständig zu lassen; zumahlen was sie etwa ein und andersmahl / wie im Anfang des letzteren Kriegs auß Mitleyden zu Sublevirung des gemeinen Mans hierunter gethan / von ihnen gang freywillig citra ullam Obligationem, Præjudicium & Consequentiam geschehen / bewilliget / und beygetragen / auch also vorhin ggst angenohmen / beliebt und agreiret worden.

Und obzwar Gölliche Ritterbürtige im Jahr 1710. unterthglt verwilliget haben / daß der Göllicher Ertrag in dem dermahlen zu Befriedigung deren Constitutorum festgestellten Quanto in denen Jahren 1713. 1714. und 1715. auß dem Geist- Adlichen Beytrag hergenohmen werden solle; so müssen dennoch dieselbe darab wehemütigst doliren / daß ohne vorheriges Wissen und Bewilligen der Göllichen Ritterschafft einseitig 19. pro Cento Geist- Adlichen Beytrags / welche sich viel höher beloffen / als das ganges zu der Zeit festgestelltes Quantum ad vier und achtzig tausend Rthlr. sich ertraget / in vorersagten dreyen Jahren quot annis außgeschrieben / und executivè beygetrieben worden seynd; dahe jedoch Bergische Ritterbürtige Landstände schuldig und gehalten seynd / in dieser gemeinsamer Göllich- und Bergische gesambte Landstände betreffender Sache zur Halbscheid zu concurriren.

Wesfalls dan Ihre Churfürstl. Durchl. Gölliche Ritterbürtige unterthglt bitten / gestalten gnädigst geruhen wollen / fñhrohin keine Geist- Adliche Beytrags- Gelder ohne Vorwissen und Bewilligen der Göllicher Ritterschafft außzuschreiben / wegen des Præteriti aber / daß solches zu keiner Consequenz angezogen werde / noch auch der Ritterschafft an Dero Alt- hergebrachten Freyheiten præjudiciren solle / dieselbe mit einem ggsten Reverfali zu versichern / und inzwischen Bergische Ritterbürtige dahin gnädigst anzuhalten / daß die Gölliche Ritterbürtige wegen deren zu viel zahlter und sich ad 33000. Rthlr. ertragen- der Gelder indemnifiziren sollen.

Extractus Protocolli Cancellariæ vom 14. Septemb. 1713.

Lit. R.

**E**nnach bey Ihre Churfürstl. Durchl. Dero Göllich- und Bergische Landständ auß Råthen / Ritterschafft und Ståtten gestrigen Tags zu Ablegung Ihrer unterthånigster Relation umb Benennung einer bequåmen und geziemend anhalten lassen / Denenselben auch darzu die heutige zehende vormittågige Stund benennet worden; Als haben höchstem. Ihre Churfürstl. Durchl. ersagte Landstände darauff ungefehr umb 11. Uhren in Corpore vorkommen lassen; dahe Nahmens Derselben der Gölliche Syndicus Codoné mündlich vorbracht / was gestalt mehrer sagte Landstände auß Ihre Churfürstl. Durchl. ggst eröffneten Landtags- Proposition die Ursachen Dero diesmahliger Beschreibung mit mehreren unterthånigst vernohmen / und nach der Sachen reiffer Deliberation sich unumbgänglich veranlaßet befunden hätten / ihr über das fatales Verfallen der Cöllnischer Banco- Geschäfts Mitleyden umb so mehr unterthglt zu bezeugen / als sie darahn kein Ursach seynd / sonderen ein solches Verfallen daher entstanden / daß im Jahr 1713. bis 1714. / und 1714. bis 1715. ein mehrers auß die Banco angewiesen / als auß höchstem. Ihre Churfürstl. Durchl. allingen Landen vermuthlich eingehen können / zc.

Clausula concernens.

Inzwischen aber Ihre Deputatos dahin committiren / und bevollmächtigen wolten / bey Anlangung ged. Consens und Genehmhaltung / auch Ihre Kayserl. Majest. allergnädigster Confirmation die würckliche Auffnahm von anderthalb bis zwey Millionen Rthlr. unter gnugsamer Garantie und Verpfåndung von den Creditoren darzu anverlangender Aemster mit Nachdruck zu befürdern / sich euffersten Gleiffes angelegen seyn zu lassen / zc.

An  
 Röm. Kayserl. auch in Bo  
 / Hungarn und Böheim  
 unterthånigster Remonstration, Be  
 gte Landstände zu Absführung deren be  
 wirtin Durchl. etwa competenter Doral-  
 Söldern nicht schuldig noch gehalten.  
 Ad Causam  
 Göllich- und Bergischer La  
 Contra  
 Chur- Fürstl. Durchl. zu  
 gen zu Göllich und  
 Vertheilung die in dem Ein  
 angefordert der vortheil  
 An